



Stadtbauamt
Az. 6102.2502.1 Sb

Bekanntmachung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

über den Beschluss der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Altmühldorf 2“ als Satzung

Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 24.07.2025 Beschluss Nr. 096 die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altmühldorf 2“ i.d.F.v. 10.07.2025 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altmühldorf 2“ i.d.F.v. 10.07.2025 in Kraft. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altmühldorf 2“ i.d.F.v. 10.07.2025 und seine Begründung während der Servicezeiten der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, im Stadtbauamt, Gebäude B, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 125, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Kreisstadt Mühldorf a. Inn geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altmühldorf 2“ i.d.F.v. 10.07.2025 kann auch im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Mühldorf a. Inn unter Rathaus, Planen und Bauen, Bebauungspläne eingesehen werden.

Mühldorf a. Inn, 24.10.2025

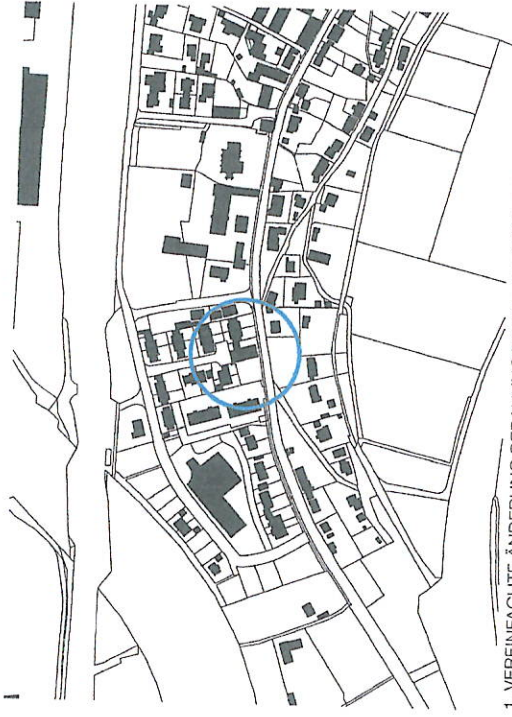
Michael Hetzl
1. Bürgermeister



Angeschlagen an der Amtstafel am
abgenommen

24.10.2025
27.11.2025

KREISSTADT MÜHLDORF A. INN
LANDKREIS MÜHLDORF



1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „ALTMÜHLDORF 2“

PLANTEIL A

PLANUNG

ARCHITEKTUR ANNA DOLZER
IN DEN GRÜBEN 187
84489BURGHÄUSEN



PLANSTAND

1. FASSUNG: 03.12.2024
2. FASSUNG: 10.07.2025
AUSFERTIGUNG: 24. OKT. 2025

MASSTAB

M 1:500

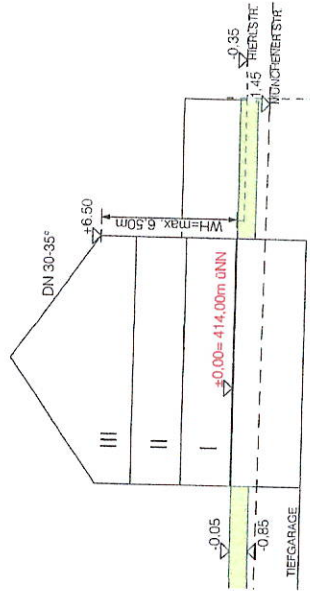
MÜHLDORF A. INN

MICHAEL HETZL
1. BÜRGERMEISTER



SCHEMASCHNITT

79/2



NUTZUNGSCHABLONE

Art der Nutzung	WR	o	offene Bauweise
Grundflächenzahl (GFZ)	GFZ 0,4	GFZ 1,2	Geschossflächenzahl (GFZ)
zusätzliche Anzahl der Vollgeschosse mit max. Wandhöhe	III	SD	zusätzliche Geschosse mit max. Wandhöhe
	WH=6.50m	37-38	WH=6.50m
		FD	FD